



# Oö Familienförderungen

[www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)



Familie



<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>OÖ Familienkarte</b>	<b>5</b>
<b>OÖ Elternbildungsgutscheine</b>	<b>7</b>
<b>OÖ Kinderbetreuungsbonus</b>	<b>9</b>
<b>OÖ Mehrlingszuschuss</b>	<b>11</b>
<b>OÖ Schulveranstaltungshilfe</b>	<b>13</b>
<b>OÖ Wintersportwoche/-tage</b>	<b>15</b>
<b>OÖ SchülerInnen-Nachhilfe</b>	<b>17</b>
<b>OÖ Wohnbauförderung</b>	<b>19</b>
<b>Mutter-Kind-Zuschuss</b>	<b>21</b>
<b>Begleitperson im Krankenhaus</b>	<b>23</b>
<b>Zuschüsse des Bundes</b>	<b>25</b>

IMPRESSUM: Medieninhaber: Land Oberösterreich • Herausgeber: Familienreferat des Landes Oberösterreich, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, Tel. 0732/7720-11831, Fax 0732/7720-211639, E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at • Fotos: Titel: © iStock.com / bowdenimages, S 3: © Joachim Haslinger, Land OÖ, Adobe Stock S 4: © Soloviova Liudmyla, S 6: © AboutLife, S 8: © Kalim, S 10: © Joelle M, S 12: © yanlev, S 14: © Gorilla, S 16: © nyul, S 18: © Land OÖ/Ines Thomsen, S 20: © snedorez, S 22: © Dron, S 24: LIGHTFIELD STUDIOS, S 30: © get4net • Stand: Jänner 2023 • Grafik: upart Werbung und Kommunikation GmbH • Druckvorstufe: Abteilung Presse/DTP-Center [2020442] • Druck: BTS/Treffling

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>



## Familie wertschätzen, unterstützen und finanziell entlasten

Die aktuelle Familien- und Wertestudie\* zeigt, dass die Familie die letzte stabile Einheit einer Gesellschaft darstellt, sie essentieller Teil des Lebensglücks ist und Kinder den Eltern Sinn in ihrem Leben geben. Daher soll die Gesellschaft in jeglicher Hinsicht unterstützt werden, sich für eine Familie zu entscheiden.

Familien leisten einen unermesslichen Beitrag für die gesamte Bevölkerung, weshalb sie jede Wertschätzung von allen Seiten benötigen, speziell von der Politik. Neben der Anerkennung der Arbeit, die in Familien geleistet wird, geht es darum, Familien finanziell und strukturell zu entlasten. Dazu gehört neben der finanziellen Unterstützung und dem stetigen Ausbau bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote auch die Förderung der Elternbildung. Zudem sollen Familien Möglichkeiten haben, gemeinsam Unternehmungen zu machen. Die OÖ Familienkarte bietet hierfür ein vielfältiges Angebot.

All diese Maßnahmen sind eine Wertschätzung der öffentlichen Hand für die Familienarbeit. Jede Entlastung der Eltern ist eine wertvolle Investition zum Wohle der Kinder. Deshalb ist es uns ein wichtiges Anliegen, Familien bestmöglich unter die Arme zu greifen. Schließlich ist die Familie für die Zukunft unserer Kinder von enormer Bedeutung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute, vor allem Glück und Gesundheit!

**Mag. Thomas Stelzer**  
Landeshauptmann

**LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner**  
Familienreferent

\*Details zur „Familien- und Wertestudie“ sind auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) nachzulesen.

## Tolle Angebote mit der OÖ Familienkarte

Anita und Peter W. unternehmen mit ihren Kindern Lisa (8) und David (10) oft Ausflüge an schulfreien Tagen. Neben den Ermäßigungen für Bahn und Bus im ÖBBV und mit der Westbahn freuen sich die Eltern auch über 2 Cent Rabatt beim Tanken bei Turmöl und vielen BP-Stationen. Ein besonderes Augenmerk legt Familie W. auf die vielen Veranstaltungstipps im Familienjournal.

Familie W. besuchte so erstmals ein Eishockeyspiel und einen Hochseilgarten.

## OÖ Familienkarte

Die OÖ Familienkarte ist eine kostenlose Vorteilskarte, die allen oberösterreichischen Familien mit Kindern Preisnachlässe bis zu 50% bei den 1.700 Partnerbetrieben bringt und kann von allen Eltern bzw. Obsorgeberechtigten beantragt werden, sofern der Hauptwohnsitz in Oberösterreich liegt und für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

### Vorteile mit der OÖ Familienkarte:

- Teilnahme an den Aktionen der OÖ Familienkarte
- Elternbildungsgutscheine zur Geburt sowie zum 3., 6. und 10. Geburtstag
- Kostenloses Abo des OÖ Familienjournals
- 2 Cent/Liter Rabatt beim Tanken bei Turmöl und ausgewählte BP-Stationen der Doppler Mineralöl GmbH
- Inanspruchnahme von Vergünstigungen in anderen Bundesländern
- Mit der geliehenen OÖ Familienkarte der Eltern können auch Großeltern mit den Enkelkindern zahlreiche Vorteile nutzen. **OMA + OPA Bonus**

### Günstiger Bahn- und Busfahren im OÖ Verkehrsverbund

#### Familien im Regionalverkehr (Bus, Bahn)

Reist ein Elternteil mit seinem/seinen Kind(ern) im Regionalverkehr, erhält dieser die Einzelfahrt oder Tageskarte zum ermäßigten Fahrpreis (45 % Ermäßigung). Alle mitreisenden Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag), die auf der OÖ Familienkarte eingetragen sind, können bei Inanspruchnahme der selben Beförderungsleistung kostenlos mitgenommen werden. Reisen beide Elternteile mit, bezahlt der zweite Elternteil ebenfalls nur den ermäßigten Fahrpreis. Kinder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab dem Tag des 15. Geburtstages) erhalten in Begleitung eines Elternteils die Einzel- oder Tagesfahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis (45 % Ermäßigung).

**Familien in den Kernzonen Linz, Wels und Steyr (Bus, Bahn, Bim)** Dazu löst ein Elternteil eine Einzelfahrkarte oder eine Tageskarte zum Vollpreis, der zweite Elternteil und maximal 3 Kinder

(auf der OÖ Familienkarte eingetragen und unter 15 Jahre) fahren gratis mit. Fahrt nur ein Elternteil, können bei sonst gleichen Bedingungen 4 Kinder kostenlos mitfahren. Jedes weitere Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) bezahlt den halben Fahrpreis.

### Das Freizeit-Ticket OÖ

Das Freizeit-Ticket OÖ des OÖ Verkehrsverbundes ist eine Tages-Netzkarte für den gesamten öffentlichen Nahverkehr in Oberösterreich und das ideale Angebot vor allem für Familien. Mit dem Freizeit-Ticket können bis zu zwei Erwachsene und vier Kinder/Jugendliche bis 15 Jahre den ganzen Tag quer durch ganz Oberösterreich fahren. Einführungspreis: 24,90 Euro (statt 29,90 Euro).

### WESTbahn – die Familienbahn

10 % Preisnachlass für Erwachsene und die Kinder fahren gratis. Der OÖ Familienkarten-Inhaber und bis zu drei weitere erwachsene Begleitpersonen sowie eingetragene Jugendliche ab 15 Jahren erhalten bei Online-Buchung eines Tickets zum WESTstandard Preis unter [www.westbahn.at](http://www.westbahn.at) 10 % Preisnachlass. Alle auf der OÖ Familienkarte eingetragenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr fahren gratis mit. Die 10 % Ermäßigung gilt auch für allein reisende Elternteile. Alleinreisende OÖ Familienkarten-Inhaber können bei einer Fahrt ohne Kinder bis zu drei Erwachsene ebenfalls rabattiert, mitnehmen. Das Online-Ticket und die OÖ Familienkarte sind im Zug vorzuweisen.

### Nähere Informationen:

#### Allgemeine Fragen:

Telefon 0732 / 7720-18771, [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)

**WESTbahn:** Telefon 01 / 899 00, [www.westbahn.at](http://www.westbahn.at)

**OÖ Verkehrsverbund:** Telefon 0732 / 66101066, [www.oeev.at](http://www.oeev.at)

## Elternbildung - der Schlüssel zu noch mehr Freude mit Kindern

Eva und Andreas S. lieben ihre beiden Kinder sehr, wollten aber durch die Teilnahme am Seminar „Paarbeziehung“ wieder einmal die Zweierbeziehung in den Mittelpunkt stellen. Sie waren froh, dass die Kosten für das Seminar mit den Elternbildungsgutscheinen deutlich reduziert werden konnten.

Familie S. bekam vom Land Oberösterreich zum 3. Geburtstag der Tochter Elternbildungsgutscheine in Höhe von 20 Euro.

## OÖ Elternbildungsgutscheine

Familien müssen heute vielen Anforderungen gerecht werden. Eltern stehen dabei im Spannungsfeld zwischen Beruf und Familie, zwischen Ansprüchen der Kinder und eigenen Bedürfnissen sowie zwischen fragwürdigen Trends der Konsumgesellschaft. „Wie heute erziehen?“ - ist eine Frage, die sich viele Eltern stellen. Deshalb wird eine Reihe von Initiativen angeboten, bei denen Eltern in Seminaren, Workshops und Vorträgen Wissen vermittelt bekommen. Um den Zugang zu Elternbildungsveranstaltungen zu erleichtern, stellt das Land OÖ Elternbildungsgutscheine zur Verfügung.

### Voraussetzungen:

- Besitz der OÖ Familienkarte

### Abwicklung und Höhe:

Alle Eltern in Oberösterreich erhalten mit Ausstellung der Familienkarte (Antrag ab Geburt möglich) Elternbildungsgutscheine im Wert von 20 Euro. Weitere 20 Euro erhalten Familienkarteninhaber zum 3., 6. und 10. Geburtstag eines Kindes. Die Gutscheine können bei allen mit dem Gutscheinsymbol gekennzeichneten Veranstaltungen zum Thema „Eltern-Kind-Beziehung“ und „Partnerbeziehung“ direkt bei Oberösterreichs Bildungseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Familienorganisationen, öffentlichen Anbietern und zahlreichen privaten Initiativen eingelöst und von der Teilnahmegebühr abgezogen werden. Die jeweilige Bildungseinrichtung rechnet die Gutscheine direkt mit dem Land Oberösterreich ab.

### Umsteigen auf das „Digitale Elternbildungskonto“

Das „Digitale Elternbildungskonto“ kann man sich wie ein „echtes Girokonto“ vorstellen. Hierbei wird das jeweilige Guthaben automatisch aufgebucht und kann persönlich verwaltet werden. Mittels einfachem Klick auf die Veranstaltung kann die Teilnahmegebühr an den Veranstalter überwiesen werden. Es gibt kein Verlieren oder Verlegen der Gutscheine mehr und sie sind somit überall und jederzeit ONLINE verfügbar! Um das Online-Service nutzen zu können, ist eine einmalige Registrierung auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) bzw. in der Familienkarte App erforderlich.

Gleich beim Umstieg auf das „Digitale Elternbildungskonto“ erhält man einen **Willkommens-Bonus von 10 Euro** gutgebucht, der sofort zur Verfügung steht.

Um immer über die aktuellen Elternbildungsveranstaltungen in der Region informiert zu sein, kann man auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) den kostenlosen Elternbildungs-Newsletter abonnieren.



### Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-11181

[www.familienkarte.at / Elternbildung](http://www.familienkarte.at/Elternbildung)

## Fürsorgliche Betreuung des kleinen Max auch nach Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes

Anna K. wollte den 3-jährigen Max noch nicht in den Kindergarten geben, sondern zu Hause betreuen. Sie war deshalb froh, dass ihr diese Entscheidung durch eine jährliche finanzielle Unterstützung erleichtert wurde.

Anna K. erhielt vom Land Oberösterreich den Kinderbetreuungsbonus in Höhe von 950 Euro jährlich.

## OÖ Kinderbetreuungsbonus

Viele Eltern wünschen sich ihre Kinder möglichst lange selbst betreuen zu können. Es liegt im Ermessen der Eltern, wann sie ihre Kinder in eine Kinderbetreuungseinrichtung geben. Auch wenn diese vormittags beitragsfrei sind, möchten manche Eltern diese wertvolle Zeit vor dem verpflichtenden Kindergarten selbst mit ihrem Nachwuchs verbringen oder für ein kleineres Stundenausmaß eine Tagesmutter engagieren. Um dies zu ermöglichen, stellt das Land OÖ eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung.

### Voraussetzungen:

- Gemeinsamer Hauptwohnsitz in OÖ
- Bezug der Familienbeihilfe
- Für das Kind wird für mindestens 2 Monate vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres der Gratiskindergarten bis 13:00 Uhr nicht in Anspruch genommen.
- Der Kinderbetreuungsbonus ist auf EU-Bürger beschränkt.

### Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss beträgt pro Kind 950 Euro jährlich (mtl. 80 Euro).

### Abwicklung:

Die Eltern geben bei der Antragstellung das voraussichtliche Datum des erstmaligen Kindergartenbesuches an. Bereits nach Antragstellung wird ein Teilbetrag überwiesen. Nach dem Nachweis des Beginns des Kindergartenbesuches wird der zweite Teilbetrag für die Monate der Nicht-Inanspruchnahme des beitragsfreien Kindergartens bis 13:00 Uhr ausbezahlt - gerechnet vom 37. Lebensmonat bis zum Kindergarteneintritt (max. bis zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres).

### Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-18772  
[www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)

Das Antragsformular bzw. den Online-Antrag finden Sie auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at).

## Große Freude über doppeltes Babyglück

Familie B. freut sich sehr über die Geburt ihrer Zwillinge Elias und Valerie. Doppeltes Babyglück stellt Eltern vor eine große Herausforderung bei der Kinderbetreuung und der täglichen Hausarbeit. Die 550 Euro Mehrlingszuschuss sind hier eine große Hilfe. Der „Mobile Familiendienst“ der Caritas bietet bei Bedarf stundenweise Unterstützung bei der Betreuung und Pflege der Kinder an.

Familie B. nimmt die „Mobile Familienhilfe“ der Caritas in Anspruch und löst den vom Land OÖ erhaltenen Wertgutschein in der Höhe von 100 Euro gleich ein.

## OÖ Mehrlingszuschuss

Zwillinge zu haben, bedeutet nicht nur doppeltes Babyglück, sondern auch doppelte Herausforderung bei der Kinderbetreuung und Haushaltsführung. Auch Babybekleidung, Babynahrung, Windeln und vieles mehr muss doppelt angeschafft werden. Das Land OÖ stellt dafür einen finanziellen Beitrag für den Mehraufwand zur Verfügung.

### Voraussetzungen:

- Gemeinsamer Hauptsitz in OÖ
- Bezug der Familienbeihilfe für Mehrlinge
- Der Mehrlingszuschuss ist auf EU-Bürger beschränkt.

### Höhe des Zuschusses:

- Zwilling: 550 Euro Geldleistung + 100 Euro Gutschein für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas
- Drilling: 1.100 Euro Geldleistung + 200 Euro Gutschein für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas
- Für jeden weiteren Mehrling: weitere 550 Euro Geldleistung + weitere 100 Euro Gutschein für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas

### Abwicklung:

- Antragstellung spätestens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres der Mehrlinge.
- Der Zuschuss wird auf Antrag einmalig und einkommensunabhängig ausbezahlt.
- Der Tarif der „Mobilen Familiendienste“ ist sozial gestaffelt und richtet sich nach dem Familien-Nettoeinkommen (gemäß der Oö. Sozialhilfeverordnung).

### Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-18772  
www.familienkarte.at

Das Antragsformular bzw. den Online-Antrag finden Sie auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at).



## Hanna freut sich auf ihren ersten Schulsikurs

Die große Schwester durfte bereits im Vorjahr auf Wintersportwoche fahren. Hanna übernahm von ihr die Skiausrüstung. Neue Ski für die ältere Schwester und die Kosten für Hannas Skikurs stellten für die Eltern eine große finanzielle Herausforderung dar.

Familie P. erhielt vom Land Oberösterreich die Schulveranstaltungshilfe für den 5-tägigen Skikurs in Höhe von 250 Euro und 100 Euro Zuschlag für die notwendige Skiausrüstung..

## OÖ Schulveranstaltungshilfe

Die Finanzierung mehrtägiger Schulveranstaltungen von Kindern ist für die Eltern mit großen finanziellen Belastungen verbunden. Um diese Familien zu unterstützen und den Kindern eine Teilnahme zu ermöglichen, leistet das Land OÖ die Schulveranstaltungshilfe.

### Voraussetzungen:

- Gemeinsamer Hauptwohnsitz in OÖ.
- Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule (VS, MS, Poly), Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht bzw. landwirtschaftlichen Fachschule.
- Das Familieneinkommen darf die zu errechnende Obergrenze nicht überschreiten.
- Ein Kind nimmt im Laufe eines Schuljahres an einer mindestens 4-tägigen Schulveranstaltung teil oder mehrere Kinder nehmen an mehrtägigen Schulveranstaltungen teil, mit auswärtiger Nächtigung außerhalb der Schulstandortgemeinde.

### Einreichfrist:

Bis spätestens 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres (31. Oktober).

### Höhe des Zuschusses:

Im aktuellen Schuljahr 2022/23 wird der Förderbetrag in doppelter Höhe ausbezahlt. Darüber hinaus erhalten anspruchsberechtigte Familien für die Teilnahme ihres Kindes an einem mindestens 4-tägigen Schulsikurs 100 Euro Zuschlag für die notwendige Skiausrüstung.

- Die Höhe der Schulveranstaltungshilfe richtet sich nach der Dauer der Schulveranstaltungen und wird nur einmalig je Kind, das eine öffentliche Pflichtschule besucht, und Schuljahr ausbezahlt.
- 2-tägige Schulveranstaltungen ..... 50 Euro
- 3-tägige Schulveranstaltungen ..... 75 Euro
- 4-tägige Schulveranstaltungen ..... 100 Euro
- 5- und mehrtägige Schulveranstaltungen ..... 125 Euro
- Sollte ein Kind mehrere mehrtägige Schulveranstaltungen in einem Jahr absolviert haben, empfiehlt es sich, den Zuschuss für die längere dieser Schulveranstaltungen zu beantragen.

### Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-18772  
[www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)

Das Antragsformular bzw. den Online-Antrag finden Sie auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at). Es steht auch ein Online-Rechner zur Verfügung, mit dem vorab überprüft werden kann, ob aufgrund des Einkommens der Zuschuss zuerkannt werden kann.

## Ab auf die Piste und rein in den Schnee

Es war selbstverständlich, dass die Kinder von Familie E. am Schulsikurs teilnehmen durften, um Skifahren zu lernen. Die Freude war jedoch durch die hohen Kosten getrübt. Umso mehr freuten sich die Eltern darüber, dass ihr jüngster Spross Hanna die Liftkarte bei der Schulwintersportwoche nun gratis bekommt.

Familie E. bekam vom Land Oberösterreich einen Gutschein für eine Wochenkarte am Hochficht übermittelt.

## OÖ Wintersportwoche/-tage

Die Förderung des Ski-Nachwuchses ist dem Land Oberösterreich ein großes Anliegen und ist für die gesamte oberösterreichische Wirtschaft von enormer Bedeutung. Das Land OÖ stellt deshalb allen SchülerInnen und Kindergartenkindern eine kostenlose Liftkarte zur Verfügung, wenn der Skikurs in einem oberösterreichischen Skigebiet stattfindet.

Anträge können von Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes (BGBl Nr. 242/1962 i.d.g.F.) sowie von land- und forstwirtschaftlichen Schulen, die in Oberösterreich ihren Standort haben, bis zur 13. Schulstufe und von Kindergärten gestellt werden.

### Voraussetzungen für OÖ Wintersportwoche:

- Der Schulsikurs muss an mindestens vier aufeinander folgenden Schultagen und ganztägig stattfinden.

### Abwicklung:

Der Antrag muss seitens der Schuldirektion bzw. der Kindergartenleitung mittels Online-Formular zeitgerecht vor Antritt der Wintersportwoche/-tage auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) an das Familienreferat gestellt werden.

### Voraussetzungen für OÖ Wintersporttage:

- Die Wintersporttage müssen in der Unterrichtszeit einer Volksschule bzw. in der Betreuungszeit eines Kindergartens stattfinden.
- Für maximal drei Halbtages-Liftkarten pro Wintersaison kann angesucht werden.

### Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-18772

[www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)





## Nachhilfe – der Schlüssel für besseren Lernerfolg

Laura fiel das Lernen im Distanzunterricht besonders schwer. Um eine drohende negative Zeugnisnote abzuwenden, nimmt sie neben dem Förderunterricht in der Schule auch Nachhilfe bei einer Nachhilfeeinrichtung.

Laura nimmt die außerschulische Nachhilfe in Anspruch und löst den vom Land OÖ erhaltenen Gutschein in der Höhe von 150 Euro bei einer Nachhilfeeinrichtung ein.

## OÖ SchülerInnen-Nachhilfe

Die vergangenen Jahre waren von der Corona-Pandemie geprägt. Auch an den schulischen Leistungen der Kinder ist diese Zeit nicht spurlos vorübergegangen. Deshalb unterstützt das Land Oberösterreich Schülerinnen und Schüler mit einem geförderten außerschulischen Nachhilfeunterricht.

Ziel der Förderung ist, Familien durch einen Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit einer außerschulischen Nachhilfeförderung eines Kindes im Pflichtschulalter anfallen, finanziell zu unterstützen. Die Förderung soll vor allem dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler auch in herausfordernden Zeiten einen guten Lernerfolg erzielen und ihre Leistungen verbessern. Vor allem sollen Lerndefizite, insbesondere vor Prüfungen, Lernzielkontrollen und Schularbeiten bzw. im Falle einer Nachprüfung ausgeglichen sowie eine drohende negative Abschlussnote abgewendet werden.

### Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Oberösterreich.
- Geförderte Nachhilfe beschränkt sich auf die Hauptgegenstände Deutsch, Mathematik, Englisch bzw. eine zweite Fremdsprache.
- Wird an der Schule Förderunterricht angeboten, ist dieser vom Schüler/der Schülerin zwingend zu besuchen.
- Der Nachhilfeunterricht muss bei einer professionellen Nachhilfeeinrichtung in Anspruch genommen werden.

### Höhe des Zuschusses:

- Der Zuschuss beträgt 150 Euro pro Schülerin bzw. Schüler und Semester in Form eines Gutscheines.

### Abwicklung:

- Anträge sind seitens der Schule bzw. von den Eltern für Schülerinnen und Schüler im Pflichtschulalter von der 1. bis 9. Schulstufe (alle Schultypen) zu stellen.
- Der an die Eltern übermittelte Gutschein ist bei einer deklarierten Nachhilfeeinrichtung einzulösen.
- Die Nachhilfeeinrichtung verrechnet die eingelösten Gutscheine mit dem Land Oberösterreich.

### Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-18772

[www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)

## Das WOHNfühLAND Oberösterreich macht WOHNEN leistbar

Mit Hilfe der Oö. Wohnbauförderung wird das neue Zuhause Wirklichkeit.

## OÖ Wohnbauförderung

### Das WOHNfühLAND Oberösterreich macht WOHNEN leistbar

Familien sehen sich laufend mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Die aktuelle Zeit während der Corona-Pandemie und der aktuellen Teuerungswelle veranschaulicht die Betroffenheit von Familien ganz besonders. Die Bedürfnisse von Familien an ihr Wohnumfeld in Bezug auf die in einer Wohnung vorhandenen und verfügbaren Räume (Wohnküche, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Abstellbereiche) und Freiflächen (Balkone, Terrassen, Loggien, Gärten) sind mit den verfügbaren finanziellen Mitteln in Einklang zu bringen. Die Oö. Wohnbauförderung unterstützt daher mit folgendem Förderangebot dabei, die nötige Wohnqualität leistbar zu machen.

### Wohnbeihilfe

Bürgern mit niedrigen Einkommen ermöglicht die Oö. Wohnbauförderung mit Unterstützung durch die Wohnbeihilfe ein leistbares adäquates Zuhause.

### Sanierungsförderung

Die Familie wächst und braucht mehr Platz. Eine Erweiterung der Wohnräume ist erforderlich oder eine längst fällige Sanierung um Heizkosten zu sparen steht an.

### Eigenheimförderung

Die Oö. Wohnbauförderung verhilft Familien den Wunsch nach einem passenden Wohn- und Lebensraum zu verwirklichen.

### Neubauförderung

Die Lebensumstände der Familie haben sich geändert und diese benötigt einen neuen maßgeschneiderten Wohnraum - die Oö. Wohnbauförderung unterstützt die Bauträger bei der Schaffung des für sie passenden Wohnangebots.

### Spielplatzförderung

Damit Familien sich in der Heimatgemeinde wohlfühlen, unterstützt die Oö. Wohnbauförderung diese bei der Schaffung öffentlicher Spielplätze.

### Voraussetzungen, Abwicklung und Höhe der Zuschüsse

der verschiedenen Förderbereiche sind auf [www.wohnfuehlland.at](http://www.wohnfuehlland.at) zu finden.

### Nähere Informationen:

Abteilung Wohnbauförderung  
Telefon 0732 / 7720-14143  
[www.wohnfuehlland.at](http://www.wohnfuehlland.at)

## Ein gesundes Kind zu haben bedeutet für Eltern das größte Glück

Dies empfanden auch Marta und Heinz A., als nach einer problematischen Schwangerschaft ihr gesunder Sohn geboren wurde. Selbstverständlich überwachten die Eltern das weitere Gedeihen ihres Kindes, indem sie alle vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und Impfungen durchführen ließen.

Dadurch konnte die Familie auch den Eltern-Kind-Zuschuss des Landes OÖ in der Höhe von 405 Euro in Anspruch nehmen.

## Eltern-Kind-Zuschuss

Die Sorge um die Gesundheit und das Wohlergehen unserer Kinder gehört zu den vordringlichsten Anliegen unserer Gesellschaft. Im Mutter-Kind-Pass sind alle Untersuchungen vorgesehen, die unsere Kinder vor gesundheitlichen Schäden bewahren.

### Voraussetzungen:

- Die termingerechte Durchführung aller im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen und Impfungen sowie die Bestätigung einer zahnärztlichen Kontrolluntersuchung im letzten Kindergartenjahr bzw. zwischen 5. – und 6. Geburtstag, die Auffrischungsimpfungen in der Schule und eine weitere zahnärztliche Bestätigung über ein kariesfreies bzw. von Kariesschäden saniertes Gebiss zwischen 8. und 9. Geburtstag.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen der/die Antragsteller/in und das Kind den Hauptwohnsitz in OÖ haben oder der/die Antragsteller/in im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit einer Erwerbstätigkeit in Oberösterreich nachgehen.
- Der Antrag muss nach Vollendung des 2. Lebensjahres (24. – 36. Lebensmonat), 5. Lebensjahres (60. – 84. Lebensmonat) und 8. Lebensjahres (96. – 120. Lebensmonat) des Kindes gestellt werden.
- Gemeinsamer Hauptwohnsitz und überwiegende Betreuung des Kindes durch den/die Antragsteller/in.

### Höhe des Zuschusses:

Gesamt 405 Euro. Dieser Betrag wird in drei Raten zu je 135 Euro ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut innerhalb der EU, das im Ansuchen bekannt zu geben ist.

### Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-14910  
[www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)

Antragsbearbeitung: Abteilung Gesundheit  
 Tel.: 0732 / 7720-14910



## Mit akuter Blinddarmentzündung ins Krankenhaus eingeliefert

Wichtig für die Genesung der kleinen Julia A. war unter anderem die Begleitung durch ihre Eltern. Durch den Landeszuschuss war diese finanzielle Belastung für die Familie tragbar. Während anderswo Begleitpersonen die volle Höhe der durch ihre Unterbringung in der Krankenanstalt entstehenden Kosten selber zahlen müssen, trug Familie A. nur den Selbstbehalt von 5,10 Euro pro Pflage tag selbst.

Das Land Oberösterreich bezahlte die Differenz. Dieser Service gilt für alle oö. Eltern in allen öffentlichen Krankenhäusern in OÖ unabhängig vom Alter des Kindes.

## Begleitperson im Krankenhaus

Um allen Eltern bei einem nötigen Krankenhausaufenthalt ihrer Kinder eine Begleitung ans Krankenbett zu ermöglichen und damit auch die Genesung des Kindes zu fördern, übernimmt das Land OÖ mit Ausnahme eines Selbstbehaltes von 5,10 Euro pro Tag die Kosten für die Begleitperson. Über die Aufnahme als Begleitperson entscheidet die jeweilige Krankenanstalt.

Damit wird für alle Familien die Begleitung ihrer Kinder ins Krankenhaus leistbar.

### Voraussetzungen:

- Aufenthalt in einem oberösterreichischen Krankenhaus, ausgenommen in privaten Krankenanstalten und im Unfallkrankenhaus Linz.

### Hinweis:

Kein Kostenbeitrag bei einem Krankenhausaufenthalt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.

### Abwicklung:

- Die Krankenanstalten verrechnen die entstandenen Kosten direkt mit dem Land OÖ.
- Familien erhalten lediglich Rechnung und Zehlschein über den Selbstbehalt von 5,10 Euro pro Aufenthaltstag.

### Nähere Informationen:

Telefon 0732 / 7720-14249 bzw. 14218  
[www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)

## Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl

Mit der Wahl des **Kinderbetreuungsgeld-Kontos** als pauschale Leistung erhalten Eltern das Kinderbetreuungsgeld unabhängig davon, ob vor der Geburt des Kindes eine Tätigkeit ausgeübt wurde.

Mit dem **einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** erhalten Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen, die Möglichkeit, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Mit jedem System sind unterschiedliche Auswirkungen verbunden, sodass es notwendig ist, die Unterschiede abzuwägen, um die bestmögliche individuelle Variante zu wählen.

## Familienzuschüsse des Bundes

### Kinderbetreuungsgeld <sup>1</sup>

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) bietet zwei Systeme zur Auswahl:

- **das Kinderbetreuungsgeld-Konto** (Pauschalssystem) und
- **das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld**

#### Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für das Kinderbetreuungsgeld (Pauschalssystem und ea KBG)

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind.
- Lebensmittelpunkt vom antragstellenden Elternteil und Kind in Österreich.
- Ein auf Dauer angelegter (mindestens 91-tägiger) gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen.
- Durchführung und rechtzeitige Vorlage der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen.
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr.
- Für Nicht-Österreicher/innen zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte) bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen.
- Bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung (mit überwiegender Betreuung des Kindes) und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil.

#### Wahl des Systems

Die Wahl des Systems kann nur einmal getroffen werden und bindet auch den anderen Elternteil. Eine Änderung des Systems ist nur binnen 14 Tage ab erstmaliger Antragstellung möglich.

#### Wechsel zwischen den Elternteilen (gilt für beide Systeme)

Ein Wechsel im Kinderbetreuungsgeldbezug kann grundsätzlich zweimal erfolgen, wodurch sich max. 3 Bezugsblöcke ergeben können. Jeder Block muss einen Mindestbezug von 61 aufeinanderfolgenden Tagen aufweisen. Vor einem Wechsel ist eine zeitnahe Antragstellung (ca. 1 Monat vorher) durch den anderen Elternteil bei dessen zuständigem Krankenversicherungsträger notwendig.

#### Bezug des KBG für das jüngste Kind

KBG gebührt ausschließlich für das jüngste Kind. Wird während des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet der Anspruch für das nächst ältere Kind.

#### Krankenversicherung

Während des Bezuges von KBG sind der beziehende Elternteil und das Kind krankenversichert.

**TIPP:** Als Entscheidungshilfe für die Wahl der Variante benutzen Sie den kostenlosen KBG-Rechner auf der Internetseite [www.bundeskanzleramt.gov.at](http://www.bundeskanzleramt.gov.at)

<sup>1</sup> ab 2023 jährliche automatische Wertanpassung des Betrages. Stand Jänner 2023

## Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalssystem) <sup>1</sup>

Die Bezugsdauer des KBG als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (das sind rund 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw. von 456 bis 1.063 Tagen (das sind rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden. Das KBG beträgt in der **kürzesten Variante 35,85 Euro und in der längsten Variante 15,38 Euro täglich**. Die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer. Vom gesamten zur Verfügung stehenden Betrag pro Kind sind rund 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten Variante sind das 91 Tage).

### Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (nur im Pauschalssystem)

Eltern und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können eine Beihilfe zum KBG von **6,06 Euro täglich** (ca. 181 Euro/mtl.) beantragen. Die Beihilfe gebührt für maximal 365 Tage ab Antragstellung. Alleinerziehende dürfen in diesem Fall nicht mehr als 7.800 Euro zusätzlich im Kalenderjahr verdienen. Bei Elternteilen, die in Ehe bzw. einer Lebensgemeinschaft leben, darf der beziehende Elternteil nicht mehr als 7.800 Euro und der zweite Elternteil/Partner nicht mehr als 18.000 Euro im Kalenderjahr verdienen. Bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze um mehr als 15% wird die Beihilfe zurückgefordert.

### Härtefälle – Verlängerung (nur im Pauschalssystem)

In besonderen Härtefällen kann ein Elternteil max. 91 Tage über die maximale Bezugsdauer hinaus das KBG in der jeweiligen Bezugsvariante, die einem Elternteil zusteht, verlängern.

### Mehrlingsgeburten (nur im Pauschalssystem)

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 % des jeweiligen Tagesbetrages.

### Zuverdienstgrenze (nur im Pauschalssystem)

Während des Bezuges von KBG beträgt die Zuverdienstgrenze 18.000 Euro (ab 2023). Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze ist jener Betrag um den die Grenze überschritten wurde zurückzuzahlen.

## Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld <sup>1</sup> (ea KBG)

Das ea KBG gebührt für 365 Tage ab Geburt des Kindes und bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile 426 Tage. Dem zweiten Elternteil sind 61 Tage übertragbar vorbehalten. Das ea KBG beträgt **80 % der Letzteinkünfte** des betreffenden Elternteils zwischen **35,85 Euro und max. 69,83 Euro täglich** (rund 2.100 Euro mtl.). Liegt der endgültig ermittelte Tagesbetrag unter 35,85 Euro täglich so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen auf Antrag das ea KBG als Sonderleistung in Höhe von 35,85 Euro täglich und ist an die Zuverdienstgrenze in Höhe von 7.800 Euro gebunden. Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist 182 Tage vor der Geburt eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich nachzuweisen.

Einer solchen Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Karenz (bis max. zum zweiten Geburtstag eines älteren Kindes), sofern in dem Zeitraum das Dienstverhältnis aufrecht ist, bzw.

- Zeiten der Väterkarenz (bis max. zum zweiten Geburtstag eines älteren Kindes), sofern in dem Zeitraum das Dienstverhältnis aufrecht ist, bzw.
- karenzähnliche Zeiten von Selbständigen, Gewerbetreibenden und Landwirten (vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zum Zwecke der Kindererziehung bis max. zum zweiten Geburtstag des Kindes, z.B. Ruhendmeldung des Gewerbes, nicht jedoch Abmeldung).

### Zum ea KBG kann weder die Beihilfe zum KBG noch ein Mehrlingszuschlag bezogen werden!

### Zuverdienstgrenze zum ea KBG

Der beziehende Elternteil darf während des Bezuges von ea KBG keine Erwerbseinkünfte über 7.800 Euro pro Kalenderjahr erzielen und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) erhalten. Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze ist jener Betrag um den die Grenze überschritten wurde zurückzuzahlen.

### Kündigungs- und Entlassungsschutz (gilt für beide Systeme)

Der Kündigungsschutz beginnt mit Eintritt der Schwangerschaft (die dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin ehestmöglich bekannt zu geben ist) und endet 4 Monate nach der Entbindung. Bei Inanspruchnahme einer Elternkarenz endet der Kündigungsschutz 4 Wochen nach Ende dieser Karenz.

**Nähere Informationen** und den Online-Rechner zur Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze finden Sie unter: [www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)

### Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (gilt für beide Systeme)

Für den vollen Bezug des KBG sind die fünf Schwangerschaftsuntersuchungen und die erste Kindesuntersuchung sogleich bei der Antragstellung des KBG nachzuweisen. Die restlichen vier Kindesuntersuchungen sind bis zum 15. Lebensmonat des Kindes nachzuweisen. Bei Nichterbringung dieser Nachweise erfolgt eine Reduktion des KBG um 1.300 Euro pro Elternteil.

### Partnerschaftsbonus (gilt für beide Systeme)

Eltern, die den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) aufteilen und jeweils mindestens 124 Tage tatsächlich und rechtmäßig bezogen haben, erhalten auf Antrag je 500 Euro Partnerschaftsbonus.

### Nähere Informationen

zum KBG

und den KBG-Rechner finden Sie unter:

[www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)

Telefonische Auskunft erhalten Sie unter der kostenlosen Servicenummer: 0800-240-014.

<sup>1</sup> ab 2023 jährliche automatische Wertanpassung des Betrages. Stand Jänner 2023

### Familienzeit

Die Familienzeit bezeichnet den Zeitraum der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit unter Abmeldung von der Sozialversicherung, ohne Gehaltsbezug und ohne Bezug anderer (staatlicher) Leistungen. Als Familienzeit gilt ein vereinbarter Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge oder der Frühkarenzurlaub im öffentlichen Dienst oder auch eine Freistellung anlässlich der Geburt des Kindes (Papamonat). Alle diese Freistellungen gelten dann als Unterbrechung zum Zwecke der Familienzeit, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen nach dem Familienzeitbonusgesetz erfüllt werden.

### Während der Familienzeit besteht Kranken- und Pensionsversicherung.

### Familienzeitbonus für Väter <sup>1</sup>

Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin) unterbrechen, erhalten einen Familienzeitbonus von **23,91 Euro täglich** (rund 740 Euro mtl.).

### Antragstellung

Für die Antragstellung ist das bundeseinheitliche Antragsformular zu verwenden und muss binnen 91 Tagen ab Geburt des Kindes (der Tag der Geburt wird mitgezählt) beim zuständigen Krankenversicherungsträger beantragt werden. Die Bezugsdauer ist bei der Antragstellung verbindlich festzulegen.

### Anspruchsvoraussetzungen

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind.
- Lebensmittelpunkt von Vater, Kind und anderem Elternteil in Österreich.
- Mit dem Kind und der Mutter auf Dauer (mindestens 91 Tage) im gemeinsamen Haushalt wohnhaft (identische Hauptwohnsitzmeldungen von allen drei Personen).
- Inanspruchnahme der Familienzeit.
- Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses vor Bezugsbeginn.
- Für Nicht-Österreicher/innen zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte) bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen von Vater, Kind und anderem Elternteil.

### Bezugsdauer

Der Familienzeitbonus ist innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 28 – 31 Tagen und innerhalb eines fixen Zeitrahmens von 91 Tagen nach der Geburt zu konsumieren.

### Papamonat

#### Rechtsanspruch auf die erste gemeinsame Zeit mit dem Kind

Väter können nach der Geburt ihrer Kinder eine vierwöchige Auszeit beantragen. Während dem Papamonat gibt es keine Gehaltsfortzahlung. Als Ersatz dafür gibt es den sogenannten Familienzeitbonus.

### Familienbeihilfe <sup>1</sup>

(Antraglose Familienbeihilfe bei Geburt eines Kindes)

Angaben in Euro pro Monat nach Alter des Kindes

ab Geburt .....	120,60 Euro
ab 3 Jahren .....	129,00 Euro
ab 10 Jahren .....	149,70 Euro
ab 19 Jahren .....	174,70 Euro

*Bei Mehrkindfamilien wird noch ein Zuschlag laut Geschwisterstaffel ausbezahlt.*

Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind ..... 164,90 Euro

### Schulstartgeld <sup>1</sup>

Mit der Familienbeihilfe im September wird zusätzlich ein Schulstartgeld von 105,80 Euro für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausbezahlt.

### Kinderabsetzbetrag <sup>1</sup>

Der Kinderabsetzbetrag beträgt für jedes Kind 61,80 Euro monatlich und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und ist nicht gesondert zu beantragen.

### Mehrkindzuschlag <sup>1</sup>

Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich 21,20 Euro ab dem dritten und für jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Bei einem steuerpflichtigen Familieneinkommen von unter 55.000 Euro kann der Zuschuss im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden und ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu stellen.

### Schulveranstaltungshilfe

Für SchülerInnen, die eine allgemeinbildende höhere, berufsbildende mittlere oder höhere Schule besuchen und an einer mindestens 5-tägigen Schulveranstaltung teilnehmen.

Die Antragstellung ist **bis zum 30. April des laufenden Schuljahres** möglich. Die Höhe des Zuschusses beträgt einkommensabhängig bis zu 242 Euro, höchstens aber den Kostenbeitrag der Schulveranstaltung.

### Schul-, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe

**Die Antragsfrist endet am 31. Dezember** des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein.

Die **Schulbeihilfe** erhalten SchülerInnen, die eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe besuchen. Die Höhe des Zuschusses wird aus dem Grundbetrag von derzeit 1.520 Euro jährlich errechnet.

Die **Heimbeihilfe** erhalten SchülerInnen, die eine polytechnische Schule, eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen und für die Zeit des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen (z.B. Internat). Die Höhe des Zuschusses wird aus dem Grundbetrag von derzeit 1.856 Euro jährlich errechnet. Die **Fahrtkostenbeihilfe** in der Höhe von 142 Euro wird ohne eigenen Antrag automatisch mit der Gewährung der Heimbeihilfe ausbezahlt.

**Nähere Informationen** finden Sie unter: [www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at) bzw. unter der kostenlosen Servicenummer 0800 240 262.

<sup>1</sup> ab 2023 jährliche automatische Wertanpassung des Betrages. Stand Jänner 2023

<sup>1</sup> ab 2023 jährliche automatische Wertanpassung des Betrages. Stand Jänner 2023

## Der Familienbonus Plus reduziert die Steuerlast für Familien

Familie Boris und Edita H. hat bisher mit ihren beiden Kindern jährlich 2.900 Euro Einkommensteuer bezahlt. Der Familienbonus senkt die Steuerlast je Kind um 2.000 Euro pro Jahr.

Ab 2022 zahlt Familie H. keine Einkommensteuer mehr.

### Familienbonus Plus <sup>1</sup>

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 2.000 Euro pro Kind und Jahr bis zum 18. Geburtstag. Anschließend steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von 650 Euro jährlich zu, wenn für das Kind weiter Familienbeihilfe bezogen wird.

#### Antragstellung

Der Familienbonus Plus kann wahlweise über die Lohnverrechnung (ArbeitgeberIn) mit dem Formular E 30 oder im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden. (Ehe)Partner und getrennt lebende Partner haben die Möglichkeit den Familienbonus Plus flexibel aufzuteilen.

**Wichtig:** Bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung ist der Familienbonus Plus – auch wenn dieser bereits beim Arbeitgeber beantragt wurde – nochmals zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Rückforderung kommen kann.

### Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag <sup>1</sup>

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag kann während des Kalenderjahres bei seiner Arbeitgeberin/seinem Arbeitgeber (Formular E 30) oder nach Ablauf eines Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

**Alleinverdienerinnen/Alleinverdiener** sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind,

- die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner sind oder in Lebensgemeinschaft leben und
- von ihrer Ehepartnerin/ihrer Ehepartner oder ihrer eingetragenen Partnerin/ihrer eingetra-

genen Partner oder ihrer Lebensgefährtin/ihrer Lebensgefährtin nicht dauerhaft getrennt leben und

- deren Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner oder Lebensgefährtin/Lebensgefährte, nicht mehr als 6.000 Euro jährlich verdient.

**Alleinerziehende** sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind,

- die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit einer (Ehe-)Partnerin/einem (Ehe-)Partner leben und
- die für ihr Kind bzw. ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe erhalten.

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt pro Jahr:

- Mit einem Kind: 520 Euro
- Mit zwei Kindern: 704 Euro
- Mit drei Kindern: 936 Euro
- Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 232 Euro

### Kindermehrbetrag <sup>1</sup>

Alleinverdienende und Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen, die wenig bzw. keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, erhalten den Kindermehrbetrag in Höhe von max. 550 Euro pro Kind und Jahr. Der Kindermehrbetrag wird bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung automatisch berücksichtigt, wenn bestätigt wird, dass kein Ausschlusskriterium vorliegt. Wird für 330 oder mehr Tage im Jahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht der Kindermehrbetrag nicht zu.

**Nähere Informationen** und den Online-Rechner zum Familienbonus Plus finden Sie auf [www.familienbonusplus.at](http://www.familienbonusplus.at)

<sup>1</sup> ab 2023 jährliche automatische Wertanpassung des Betrages. Stand Jänner 2023





## Aktuelle Informationen zu den **OÖFamilien**förderungen

[www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)

- Auf der Homepage des Familienreferates des Landes OÖ [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) finden Sie die Antragsformulare zum Downloaden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Anträge online zu stellen.
- Telefonische Auskünfte zur OÖ Familienkarte: 0732 / 7720-18771.
- Telefonische Auskünfte zu den Familienförderungen: 0732 / 7720-18772.
- Den kostenlosen Newsletter der OÖ Familienkarte, welcher 14-tägig erscheint und Sie über die Highlights der OÖ Familienkarte informiert, können Sie auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) abonnieren.
- Den kostenlosen Elternbildungs-Newsletter können Sie ebenfalls auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) abonnieren. Mit dem Newsletter für Elternbildungsveranstaltungen erhalten Sie einmal im Monat eine übersichtliche Auflistung der Veranstaltungen in Ihrem Wohnbezirk, bei denen die Elternbildungsgutscheine eingelöst werden können.